



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Waldumwandlungsverfahren nach §§ 9 und 11 LWaldG zum Neubau einer kombinierten Mountaincart-Strecke und Winterrodelbahn auf der Gemarkung Todtnauberg, Stadt Todtnau im Landkreis Lörrach

Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - es besteht keine UVP-Pflicht

Die Stübenwasenlift GmbH & Co.KG betreibt als Familienunternehmen ein Kleinskigebiet mit mehreren Schleppliften auf Gemarkungsgebiet Todtnauberg. Um künftig den Auswirkungen des Klimawandels Bestand zu haben, arbeitet die Betreiberfamilie seit Jahren an eine Neuausrichtung des Liftbetriebes in Form eines Ersatzes des bestehenden Stübenwasen-Bügeliftes durch eine fixgeklemmten 4er-Sesselbahn mit einer zusätzlichen kombinierten Mountaincart-Strecke und Winterrodelbahn, die durch die angrenzenden Wald- und Offenlandbereiche geführt wird. Das vorliegende Gesamtkonzept wird somit von einem bisher ausschließlichen Winterbetrieb auf einen Ganzjahresbetrieb ausgedehnt, um den Neubau der 4er-Sesselbahn auch wirtschaftlich abbilden zu können.

Die Fa. Stübenwasenlift GmbH & Co.KG hat mit dem Antrag auf walddrechtliche Umwandlungsgenehmigung gem. §§ 9 und 11 LWaldG die Umsetzung der kombinierten Mountaincart-Strecke und Winterrodelbahn in Höhe von ca. 1,27 ha (ca. 0,62 ha dauerhaft nach § 9 LWaldG und ca. 0,65 ha befristet nach § 11 LWaldG) auf Teilflächen der Flurstücks-Nr. 893 und 1310 auf Gemarkung Todtnauberg beantragt.

In diesem Zusammenhang wurde die dauerhafte Waldumwandlung für die Ersatzanlage der 4er-Sesselbahn in Höhe von ca. 0,18 ha nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 Nr. 2 UVPG kumulierend mitbetrachtet, da beide Verfahren funktional und wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Genehmigende Behörde für die kombinierte Mountaincart-Strecke und Winterrodelbahn ist die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg. Die Errichtung der 4er-Sesselbahn als Ersatzanlage des bestehenden Bügeliftes wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren nach dem Seilbahngesetz beschieden.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Hier prüft die zuständige Behörde in der ersten Stufe, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die

Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 1,45 ha Wald Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen: Biosphärengebiet Schwarzwald (Entwicklungszone) und das Wasserschutzgebiet „Rüttebergquellen I und II“ (Zone II – Teilfläche im Norden).

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturdokumente (§ 24 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotop (§30 BNatSchG), Heilquellenschutzgebiete (§53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§76 WHG), Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§2 Abs.2 ROG) sowie in Karten verzeichnete Denkmäler, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind, sind nicht von der Waldumwandlung betroffen.

Die in der Stufe 2 durchgeführte summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich um einen standorts- und somit klimalabilen Fichtenbaumholzbestandes mit einzel- bis truppweisen Buchenbeimischungen, im Süden um jüngere ca. 20- bis 25-jährige Mischbestände aus Nadel- und Laubbäumen sowie Saumvegetationsbereiche entlang des bestehenden Fahrweges mit vereinzelt Kahlflecken.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lörrach hat die Verträglichkeit der geplanten Waldumwandlung mit den natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen geprüft. Demnach bestehen keine Bedenken.

Auch die Untere Wasserbehörde am Landratsamt Lörrach hat die erforderliche Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung „Rütterbergquellen I und II“ erteilt.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, die multifunktional wirken, sowie weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Nach § 5 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg, den 22.07.2024
Körperschaftsforstdirektion Freiburg